

überreicht von



Bankkontodaten von 2017 werden ab 1.1.2018 mit über 100 Staaten ausgetauscht

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch (AIA) auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Somit werden die Bankkontodaten des Jahres 2017 im Jahr 2018 mit über **100 anderen Staaten** ausgetauscht.

Es werden Name, Adresse, Steuerland und Steuernummer des Kontoinhabers, im Falle von natürlichen Personen zusätzlich Geburtsdatum und Geburtsort ausgetauscht. Weiter werden die kontoführende Bank und die Kontonummer übermittelt. Die Kontoinformationen enthalten den Saldo, die Erträge und allfällige Veräusserungserlöse.

Personen mit Steuerwohnsitz Schweiz sind verpflichtet, das gesamte weltweite Einkommen und Vermögen in der schweizerischen Steuererklärung zu deklarieren.

Sind unversteuerte Gelder vorhanden, ist eine straflose Selbstanzeige zu empfehlen. Bei der straflosen Selbstanzeige werden die Steuern der vergange-

nen zehn Jahre sowie Verzugszinsen erhoben.

Wenn die schweizerischen Steuerbehörden über den AIA von der Existenz eines ausländischen Bankkontos erfahren, werden sie von sich aus ein Nachsteuerungsverfahren eröffnen. Eine Selbstanzeige ist dann nicht mehr möglich. Ergänzend zu den Steuern der vergangenen zehn Jahre und der Verzugszinsen wird eine Busse erhoben. Die Busse ist in der Regel gleich hoch wie die geschuldete Steuer.

AHV-Abzug bei Einkauf in Pensionskasse beschränkt

Das Bundesgericht hat hohe Einzahlungen von Selbständigen in die Pensionskasse unattraktiver gemacht.

Bisher galt: Die Hälfte der Einzahlung in die Pensionskasse wird bei der Berechnung der AHV-Jahresprämie nicht angerechnet.

Ein Beispiel: Ein Selbständigerwerbender verdient 150'000 Franken und zahlt davon 15'000 Franken in die Pensionskasse ein. Für die Bemessung der AHV-Prämie zählt dann ein Einkommen von 142'500 Franken.

Das Bundesgericht hat diese Praxis bei hohen Einkäufen umgestossen. Im konkreten Fall hatte ein Luzerner 1,58 Millionen Franken eingezahlt, obwohl sein steuerbares Einkommen nur 300'000 Franken betrug. Für die Bemessung der AHV darf er neu nicht die Hälfte der Einkaufssumme abziehen, sondern nur die Hälfte seines steuerbaren Einkommens. Sonst hätte er nämlich im betreffenden Jahr gar keine AHV-Beiträge zahlen müssen.

Fazit: Selbständigerwerbende sollten rechtzeitig und regelmässig in die 2. Säule einzahlen. Ein Zuwarten bis einige Jahre vor der Pensionierung ist nicht zu empfehlen. (*Quelle: BGE Urteil 142 V 169 vom 1.3.2016*) ■

Wahlkampfkosten sind keine Berufsauslagen

Eine Nationalrätin machte 2011 in ihrer Steuererklärung unter anderem persönliche Wahlkampfkosten als Berufsauslagen zum Abzug geltend.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Wahlkampfkosten persönliche Lebenshaltungskosten sind und nicht abgezogen werden dürfen, egal ob Erst-

oder Wiederwahl. (Quelle: BGE 2C_860/2014 vom 24.5.16) ■

Neue Verjährungsregeln im Steuerstrafrecht ab 2017

Am 1. Januar 2017 tritt die Neuregelung der Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht in Kraft. Es gelten die folgenden Verjährungsfristen:

- Verfahrenspflichtverletzung: 3 Jahre
- Versuchte Steuerhinterziehung: 6 Jahre
- Vollendete Steuerhinterziehung: 10 Jahre
- Steuerbetrug: 15 Jahre
- Bezugsverjährung (Bussen und Kosten): 5 Jahre (relativ) bzw. 10 Jahre (absolut) ■

Kündigung aufgrund schwierigen Charakters nicht missbräuchlich

Eine Bank kündigte einer Kadermitarbeiterin und ihrem Vorgesetzten, nachdem sich die Kadermitarbeiterin in verschiedenen Konfliktsituationen gegenüber ihrem Vorgesetzten aggressiv verhalten hatte.

Die Kadermitarbeiterin leitete Klage gegen die Bank wegen missbräuchlicher Kündigung ein. Sie stellte sich auf den Standpunkt, die Kündigung sei einzig erfolgt, weil sie sich über ihren Vorgesetzten beschwert habe. Nach Auffassung der Gekündigten

hätte die Bank den Vorgesetzten entlassen oder sie versetzen müssen anstatt beide Personen zu entlassen.

Nachdem alle Gerichte die Klage abgewiesen hatten, gelangte die Kadermitarbeiterin an das Bundesgericht. Dieses entschied, dass die Probleme der Kadermitarbeiterin mit ihren Mitarbeitern und dem Vorgesetzten auf ihren Charakter zurückzuführen seien. Eine Versetzung hätte gemäss Bundesgericht keinen Einfluss auf den Charakter der Mitarbeiterin gehabt. Der Kündigungsentscheid der Bank sei daher nicht zu beanstanden. (Quelle: BGE 4A_130/ 2016 vom 25.8.2016) ■

Anpassung des Mindestlohns für Hausangestellte per 1.1.2017

Die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft wird nochmals um drei Jahre verlängert. Gleichzeitig soll der Mindestlohn angepasst werden.

Neu gilt der Mindestlohn brutto pro Stunde, ohne Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage wie folgt:

- Fr. 18.90, ungelernt
- Fr. 20.75, ungelernt mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft
- Fr. 22.85, gelernt mit EFZ

- Fr. 20.75, gelernt mit EBA (Quelle: Seco)

Ausschlagung der Erbschaft führt zu Konkurs des Erblasers

Die Ausschlagung eines Erbes bedeutet, dass die Annahme einer Erbschaft verweigert wird. Die Ausschlagung ist an die zuständige Behörde zu richten und die Frist dafür beträgt drei Monate ab Kenntnis des Erbfalls. Sie kann für die Erben interessant sein, da die Erben so keine eventuellen Schulden übernehmen müssen.

Wird eine Erbschaft von allen gesetzlichen oder testamentarisch eingesetzten Erben ausgeschlagen, gerät das Vermögen der verstorbenen Person in Konkurs. Der Nachlass wird dann vom Konkursamt liquidiert und für die Erben entsteht kein Aufwand. Einen allfälligen Aktivenüberschuss aus dem Nachlass erhalten die Erben trotz Ausschlagung.

Fazit: Die Ausschlagung ist auch möglich, falls keine Schulden vorliegen. So können die Erben den Nachlass ohne Aufwand professionell liquidieren lassen und unter Umständen trotzdem davon profitieren. ■

UVG-Revision per 1.1.2017 mit Folgen für das Austrittsschreiben

Am 1. Januar 2017 tritt das neue Unfallversiche-

rungsgesetz in Kraft. Die wichtigsten Punkte dabei sind:

- **Versicherungsbeginn:** Neu beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit ist. Ein Arbeitnehmer ist ab dem Tag versichert, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt, auch wenn der 1. des Monats auf einen Sonntag fällt.
- **Versicherungsende:** Die Versicherung endet neu mit dem 31. Tag (bisher 30. Tag) nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.
- **Abredeversicherung:** Der Versicherer muss dem Versicherten anbieten, die Versicherung durch besondere Abrede bis zu sechs Monate (statt bisher 180 Tage) zu verlängern.

Wichtig: Im Rahmen der gesetzlichen Informationspflicht per 1. Januar 2017 sind in Austrittsschreiben gegenüber Mitarbeitenden das neue Versicherungsende (neu 31. Tag) und die Dauer der Abredeversicherung (neu 6 Monate) anzupassen. Mitarbeiter sind am besten mittels eines Schreibens, das beide Parteien unterzeichnen, über den neuen Versicherungsschutz zu informieren. ■

Anpassung der Akontozahlungen AHV für Selbständige wichtiger denn je

Die Situation dürfte einmalig in der Geschichte der AHV sein: Die tiefe jährliche Durchschnittsrendite der massgeblichen Franken-Anleihen im vergangenen Jahr führt dazu, dass der Satz für den Abzug des Zinses auf dem investierten Eigenkapital Selbständigerwerbender auf 0 Prozent sinkt. Für das Beitragsjahr 2015 lag er noch bei 0,5 Prozent. Diesen Prozentsatz hatten die Ausgleichskassen bisher anzuwenden bei der Berechnung der provisorischen AHV-Beiträge für die Jahre 2016 und 2017.

Der nun vom Bund mitgeteilte definitive Satz von 0 Prozent bedeutet, dass bei der Festsetzung der definitiven Beiträge für das Jahr 2016 der Abzug aufgrund des investierten Eigenkapitals entfällt. Somit werden bei unverändertem Einkommen höhere definitive Beiträge resultieren als für die Akontozahlungen angenommen. Dies kann Verzugszinsen zur Folge haben.

Allen Selbständigen wird empfohlen, umgehend die Ausgleichskasse zu informieren wenn feststeht, dass sich das Einkommen um 10 Prozent erhöht oder reduziert. Dann werden die Akontorechnungen mit dem aktuellen Zinssatz angepasst.

(Quelle: SVA Zürich)

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.